

ferner unter Hinweis auf ihre am 15. Dezember 1994 ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 49/86, in der sie den am 30. September 1994 im Konsens verabschiedeten Schlußbericht der Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen⁸⁷ begrüßte, worin die Vertragsstaaten übereinkamen, eine allen Vertragsstaaten offenstehende Ad-hoc-Gruppe einzusetzen, mit dem Auftrag, geeignete Maßnahmen, namentlich auch mögliche Verifikationsmaßnahmen, und Entwürfe von Vorschlägen zur Stärkung des Übereinkommens zu prüfen, die gegebenenfalls in ein rechtsverbindliches Dokument aufzunehmen wären, das den Vertragsstaaten zur Prüfung unterbreitet wird,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Übereinkommens in bezug auf die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit und die diesbezüglichen Bestimmungen des Schlußdokuments der Dritten Überprüfungskonferenz⁸⁵, den Schlußbericht der Ad-hoc-Gruppe von Regierungssachverständigen und den Schlußbericht der vom 19. bis 30. September 1994 abgehaltenen Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens,

1. begrüßt die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen erneut auf, sich an dem in der Schlußerklärung der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

2. begrüßt außerdem die Arbeiten, mit denen die Ad-hoc-Gruppe in Erfüllung des von der Sonderkonferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens am 30. September 1994 festgelegten Mandats begonnen hat, und fordert die Ad-hoc-Gruppe nachdrücklich auf, ihre Arbeiten im Einklang mit ihrem Mandat möglichst bald abzuschließen und den Vertragsstaaten ihren im Konsens zu verabschiedenden Bericht zur Behandlung auf der Vierten Überprüfungskonferenz oder später auf einer Sonderkonferenz vorzulegen;

3. ersucht den Generalsekretär, den Verwahrregierungen des Übereinkommens weiter die notwendige Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Dienste für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Dritten Überprüfungskonferenz sowie der im Schlußbericht der Sonderkonferenz enthaltenen Beschlüsse bereitzustellen, namentlich auch jede Unterstützung, die die Ad-hoc-Gruppe benötigt;

4. stellt fest, daß auf Ersuchen der Vertragsstaaten vom 25. November bis 13. Dezember 1996 in Genf eine Vierte Überprüfungskonferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens stattfinden wird, daß nach entsprechenden Konsultationen ein allen Vertragsparteien des Übereinkommens offenstehender Vorbereitungsausschuß für diese Konferenz

eingesetzt worden ist und daß der Ausschuß vom 9. bis 12. April 1996 in Genf tagen wird;

5. ersucht den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung zu gewähren und die Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Vierte Überprüfungskonferenz und ihre Vorbereitungen erforderlich sind;

6. fordert alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, auf, dies unverzüglich zu tun, und fordert außerdem diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet haben, auf, bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Universalität des Übereinkommens beizutragen;

7. beschließt, den Punkt "Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

50/80. Wahrung der internationalen Sicherheit

A

DAUERNDE NEUTRALITÄT TURKMENISTANS

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Frage der dauernden Neutralität Turkmenistans,

in Bekräftigung des souveränen Rechts eines jeden Staates, seine Außenpolitik im Einklang mit den Normen und Grundsätzen des Völkerrechts und der Charta der Vereinten Nationen selbständig zu gestalten,

mit Genugtuung darüber, daß Turkmenistan seinen Status der dauernden Neutralität im Wege der Gesetzgebung bekräftigt hat,

sowie mit Genugtuung über den Wunsch Turkmenistans, bei der Gestaltung friedlicher, freundschaftlicher und gegenseitig nutzbringender Beziehungen mit den Ländern der Region und anderen Staaten der Welt eine aktive und positive Rolle zu spielen,

mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß Turkmenistans Status der dauernden Neutralität zur Stärkung des Friedens und der Sicherheit in der Region beitragen wird,

davon Kenntnis nehmend, daß die Bewegung der nicht-gebundenen Länder und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Turkmenistans Status der dauernden Neutralität unterstützen,

in Anbetracht dessen, daß Turkmenistans Annahme eines Status der dauernden Neutralität die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Charta nicht beeinträchtigt und daß sie zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen beitragen wird,

⁸⁷ BWC/SPCONF/1.

1. *anerkennt und unterstützt* Turkmenistans Status der dauernden Neutralität;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen *auf*, diesen Status Turkmenistans zu achten und zu unterstützen und auch seine Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit zu achten.

90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

B

HERSTELLUNG GUTNACHBARLICHER BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEN BALKANSTAATEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, deren Anlage die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen enthält, und ihre Resolutionen 46/62 vom 9. Dezember 1991 und 48/84 B vom 16. Dezember 1993,

in Bekräftigung ihrer Überzeugung, daß alle Nationen als gute Nachbarn in Frieden miteinander leben sollen,

betonend, wie dringlich es ist, den Balkan als Region des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität und der Gutnachbarkeit zu konsolidieren, was zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen und so die Aussichten auf eine nachhaltige Entwicklung und Prosperität aller seiner Völker verbessern wird,

Kenntnis nehmend von dem Wunsch der Balkanstaaten, gutnachbarliche Beziehungen untereinander und freundschaftliche Beziehungen mit allen Nationen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen herzustellen,

mit Genugtuung über die zur Zeit auf internationaler Ebene unternommenen Bemühungen um die Herbeiführung einer politischen Gesamtregelung des Konflikts im ehemaligen Jugoslawien,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Balkanstaaten⁸⁸,

betonend, wie wichtig die kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ist,

Kenntnis nehmend von ihren auf der derzeitigen Tagung erfolgten Beratungen zu diesem Thema,

1. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Auffassungen einiger Staaten zur Frage der Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Balkanstaaten;

2. *fordert* die in Betracht kommenden internationalen Organisationen und die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zu dieser Frage vorzulegen;

3. *fordert* alle Balkanstaaten *auf*, sich um die Förderung gutnachbarlicher Beziehungen zu bemühen und fortlaufend einseitige und gemeinsame Maßnahmen zu ergreifen, soweit erforderlich vor allem vertrauensbildende Maßnahmen, insbesondere im Rahmen der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

4. *hebt hervor*, wie wichtig für alle Balkanstaaten die Förderung der gegenseitigen Zusammenarbeit auf diesen Gebieten ist;

5. *unterstreicht*, daß eine stärkere Einbeziehung der Balkanstaaten in die Kooperationsmechanismen auf dem europäischen Kontinent einen positiven Einfluß auf die politische und wirtschaftliche Situation der Region sowie auf die gutnachbarlichen Beziehungen zwischen allen Balkanstaaten haben wird;

6. *fordert nachdrücklich* zur Normalisierung der Beziehungen zwischen allen Staaten der Balkanregion *auf*,

7. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Auffassungen der Mitgliedstaaten, insbesondere derjenigen aus der Balkanregion, und der internationalen Organisationen sowie der zuständigen Organe der Vereinten Nationen einzuholen, was die Herstellung gutnachbarlicher Beziehungen in der Region sowie Maßnahmen und vorbeugende Aktivitäten zur Schaffung einer stabilen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit auf dem Balkan bis zum Jahr 2000 betrifft, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen, der unter anderem die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen berücksichtigt;

8. *beschließt*, den diesbezüglichen Bericht des Generalsekretärs auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

⁸⁸ A/50/412 und Add.1